

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021;
Sitzungsteilnahme durch TON-Bild-Übertragung sowie Durchführung von
Bürgerversammlungen**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 1 PL: 1	Zuständigkeit:	Referat 1
Sitzungsdatum:	HA: 17.05.2021 PL: 21.05.2021	Stadt Landshut, den	03.05.2021
Sitzungsnummer:	HA: 13 PL: 14	Ersteller:	Häglspurger, Christian

Vormerkung:

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind am 09. März u.a. folgende Änderungen der Gemeindeordnung beschlossen worden:

Art. 47 a GO „Sitzungsteilnahme durch TON-Bild-Übertragung“ (siehe auch Anlage 1):

Mit der Änderung wird zunächst bis zum 31.12.2022 befristet ermöglicht, hybride Sitzungen zuzulassen.

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden. Für Hybridsitzungen, die 2022 abgehalten werden, müsste in jedem Falle die Geschäftsordnung modifiziert werden.

Zur Änderung ist u.a. folgender gesetzlicher Mindestrahmen vorgegeben:

- Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen.
- Es muss gewährleistet sein, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Stadtratsmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- Die Stadt Landshut trägt die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht

beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Stadt zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.

- Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen.
- Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen.

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens kann die Stadt bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Stadtratsmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlaubt. Weitergehende Regelungen könnten demnach u.a. zur Höchstzahl der möglichen Zuschaltungen, zur Begründetheit von Zuschaltungen wie auch zur Beschränkung der Zuschaltung auf öffentliche oder nur bestimmte Ausschüsse vorgenommen werden.

Zu Hybridsitzungen wurden inzwischen am 29.04.2021 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Anwendungshinweise (siehe Anlage) herausgegeben, die auf

- rechtliche (siehe Seite 2 bis Seite 9: „Zulassung und Regelungsmöglichkeiten“),
- exekutive (siehe Seite 10 bis Seite 13: „Wahrnehmbarkeit der Teilnehmer“) und
- technische Aspekte (siehe Seite bis 14 bis 19: „Verantwortung und Folgen“)

wie auch die Pflichten bei nichtöffentlichen Sitzungen (Seite 20 bis 21) näher eingehen.

Unter Berücksichtigung des o.g. Sachverhaltes wird vorgeschlagen, zunächst einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob der Einführung von hybriden Sitzungen zugestimmt wird. Sollte ein positiver Beschluss gefasst werden, müsste in einem nächsten Schritt die technische Umsetzung wie auch die Ausgestaltung der Voraussetzungen für eine hybride Sitzungsteilnahme im Detail vorbereitet werden.

Art. 120b Abs. 1 GO „Bürgerversammlungen“:

Das Gesetz verfolgt das Ziel, im Jahr 2021 Bürgerversammlungen vermeiden zu können. Die entsprechenden Pflichten des Oberbürgermeisters werden für das Jahr 2021 dispensiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Bürgerversammlung turnusmäßig, auf Verlangen des Stadtrates oder auf Antrag der Bürger durchzuführen wäre. Ob der Oberbürgermeister eine Bürgerversammlung durchführt, wird für das Jahr 2021 in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz wie auch die Gesetzesbegründung nennen keine weiteren Kriterien, die bei der Ermessensentscheidung des Oberbürgermeisters zu berücksichtigen wären.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Einführung der Sitzungsteilnahme durch TON-Bild-Übertragung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dem Grunde nach zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung der Neuregelung zu erarbeiten.

Alternativ:

Der Einführung der Sitzungsteilnahme durch TON-Bild-Übertragung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen nicht zugestimmt.

Anlagen:

- Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021